

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie betreffend den Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht

»EG-Dok. R/1985/77 (CONSOM 10)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Fernunterricht ist in den Mitgliedstaaten eine verbreitete Unterrichtsmethode, für die bereits Rechtsvorschriften bestehen.

Diese Unterrichtsmethode dürfte im Unterrichtswesen und in der Berufsausbildung in Zukunft eine wichtige Funktion haben. Sie fördert nämlich insbesondere die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden verschiedener Mitgliedstaaten.

Da sich unterschiedliche Rechtsvorschriften unmittelbar auf den Gemeinsamen Markt auswirken können, müssen in diesem Bereich die Rechtsvorschriften angeglichen werden.

Es gibt ein erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher¹⁾.

Die vorliegende Richtlinie zielt im wesentlichen darauf ab, den Lehrgangsteilnehmer in seinen Beziehungen zum Veranstalter von Fernunterricht in geeigneter Form zu schützen.

Ein wirksamer Schutz der Lehrgangsteilnehmer kann durch eine zwingend vorgeschriebene Zulassung des Veranstalters von Fernunterricht erleichtert werden; die Mitgliedstaaten müssen indessen die Möglichkeit behalten ein System freiwilliger Zulassung vorsehen zu können; Für gewisse Handelspraktiken wie die Hauswerbung und andere Werbemaßnahmen für Fernlehrgänge sind besondere Vorschriften zu erlassen.

Der Schutz der Lehrgangsteilnehmer wird dadurch verstärkt, daß die Fernunterrichtsverträge schriftlich geschlossen werden und einige wesentliche Bestimmungen enthalten.

Dem Lehrgangsteilnehmer ist eine Frist von sieben Tagen nach Eingang der ersten Lieferung eines Lehrgangs einzuräumen, während der er sich von seiner Teilnahmeverpflichtung entbinden kann. Dem Teilnehmer müssen auch andere Möglichkeiten der Vertragskündigung gegeben werden.

Weitere Maßnahmen wie das Verbot bestimmter Vertragsklauseln sowie der Abweichung von in Anwendung der vorliegenden Richtlinie erlassener Bestimmungen sind unerläßlich –

¹⁾ ABL EG Nr. C 92 vom 25. April 1975

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie gilt für auf der Grundlage eines Vertrags und gegen Vergütung erteilten Fernunterricht.
2. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:
 - a) „Fernunterricht“ eine Unterrichts- bzw. Ausbildungsmethode, bei der zwischen dem Lehrenden und dem Lernenden normalerweise eine Entfernung besteht und die Verbindung ganz oder hauptsächlich aus einem regelmäßigen Austausch von gedruckten, schriftlichen, auditiven, visuellen, audio-visuellen oder anderen Mitteilungen besteht.
 - b) „Fernlehrgang“ ein Lehrgang, der als Fernunterricht stattfindet und aus einer Reihe von kollektiv erteilten Unterrichtsstunden besteht, einschließlich von Lektionen, die mehrere derart koordinierte, bearbeitete und zusammengestellte Teile enthalten, daß sie insgesamt einen Unterrichts- oder Ausbildungsplan bilden, und die gesondert erteilt werden können.
 - c) „Veranstalter“ ein Institut oder eine natürliche oder juristische Person, die den Unterricht oder die Ausbildung durch Fernunterricht erteilt.
 - d) „Teilnehmer“ eine Person, die an einem Fernlehrgang teilnimmt oder teilnehmen möchte.

Artikel 2

1. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, daß ein Veranstalter, der Fernunterricht erteilen will
 - a) hierfür zugelassen sein muß oder
 - b) die Möglichkeit hat, sich zu diesem Zweck zulassen zu lassen.
2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt die für die Erteilung von Zulassungen zuständige Stelle und legt die Zulassungsbedingungen fest.

Die Zulassungsanträge enthalten folgende Angaben:

- a) Name, Anschrift sowie Finanz- und Rechtslage des Antragstellers;
- b) Teilnahmebedingungen, Lehrprogramm, Inhalt und Ziel der Lehrgänge;
- c) ausführliche Angaben über Ausbildung und Lehrbefähigung des für den Unterricht zuständigen Direktors, der Unterrichtsleiter, der übrigen Lehrkräfte, der Verfasser der Lehrgänge sowie der verwendeten oder zu verwendenden Lehrmethoden.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß
 - a) die zuständige Behörde nach Artikel 2 Abs. 2 die Zulassung jedem Antragsteller erteilt, der die Zulassungsbedingungen erfüllt;
 - b) die Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt wird und erneuert werden kann;
 - c) jeder zugelassene Veranstalter erhält von der nach Artikel 2 Abs. 2 zuständigen Behörde eine Bezeichnung oder ein Zeichen über die erfolgte Zulassung, von denen er in seinem Schriftwechsel, seinen Veröffentlichungen und seiner Werbung Gebrauch machen kann.
2. Die Mitgliedstaaten können auf ihrem Gebiet jede Tätigkeit eines Veranstalters, der eine Zulassung nach Artikel 2 nicht erhalten hat, untersagen oder einschränken.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die zuständige Behörde nach Artikel 2 Abs. 2 die Zulassung zurücknehmen kann, wenn die Zulassungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen betreffend die Angaben nach Artikel 2 Abs. 2, die die Zulassungsentscheidung beeinflussen könnten, während der Gültigkeitsdauer der Zulassung mitzuteilen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, wonach Personen zum Zweck der Werbung oder der Beratung oder des Abschlusses eines Fernunterrichtsvertrages nur dann aufgesucht werden dürfen, wenn sie vorher Informationsmaterial über den vom Veranstalter erteilten Fernunterricht oder Lehrmaterial zu einem Lehrgang oder einem Lehrgang erhalten haben und schriftlich um eine Beratung gebeten hatten.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten verbieten den Veranstaltern, als Anreiz zur Teilnahme an einem Fernlehrgang finanzielle Vorteile einzuräumen oder zu versprechen.
2. Eine unentgeltliche Probelektion gilt nicht als finanzieller Vorteil im Sinne des vorstehenden Absatzes.
3. Der Veranstalter kann in Anerkennung einer guten Prüfungsleistung eines Teilnehmers ein Stipendium oder einen Sonderpreis gewähren.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 24. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Ve 44/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

1. Anzeigen, Werbungs- und Informationsmaterial betreffend die Tätigkeit des Veranstalters oder die verschiedenen Lehrgänge keine irreführenden Angaben oder Erklärungen enthalten;
2. Werbung und Informationsmaterial vollständig sind, insbesondere in bezug auf:
 - a) das Einschreibeverfahren, die geforderten Voraussetzungen sowie die Art und durchschnittliche Dauer der Lehrgänge und die sich auf Grund dieser Lehrgänge bietenden Möglichkeiten;
 - b) gegebenenfalls die von der Behörde nach Artikel 2 Abs. 2 erteilten Zulassung;
 - c) eine Beschreibung des oder der vorgeschlagenen Lehrgänge unter Hinweis auf den letzten Wissensstand;
 - d) die Lehrgangsabschlüsse und ihre Geltung;
 - e) die Größe und Lage des Instituts sowie den Personalbestand und dessen Lehrbefähigung.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer geschlossene Fernunterrichtsvertrag der Schriftform bedarf.
2. Der Vertrag enthält die wesentlichen Bedingungen, namentlich:
 - a) Name und Anschrift der vertragsschließenden Parteien;
 - b) Bezeichnung, Gegenstand und Beschreibung des Lehrgangs;
 - c) normale Dauer des Lehrgangs;
 - d) Gesamtkosten des Lehrgangs; die Kosten für den Kauf von Büchern, Ausrüstungsgegenständen oder Arbeitsmaterial sind getrennt aufzuführen. Bei Entrichtung des vertraglich festgesetzten Preises in Teilleistungen oder nach der vom Veranstalter eingeräumten oder bereitgestellten Finanzierungsmethode müssen die Gesamtkosten des Lehrgangs einschließlich aller Zinsen und Nebenkosten angegeben werden;
 - e) die Angabe, ob das übersandte Lehrmaterial in das Eigentum des Teilnehmers übergeht oder ihm nur teilweise überlassen wird;
 - f) das Wesentliche der Bestimmungen der Artikel 10 und 11 dieser Richtlinie;
 - g) die in Artikel 7 Abs. 2 b), c) und d) vorgesehenen Angaben.
3. Die Vertragsparteien datieren und unterschreiben den Vertrag und erhalten eine von der Gegenpartei unterzeichnete und datierte Abschrift.

4. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß ein Fernunterrichtsvertrag, der ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 5 und 8 Abs. 1 geschlossen oder von den Vertragsparteien nicht unterzeichnet wurde, nichtig ist.

Artikel 9

Der Veranstalter darf keine Vorauszahlung verlangen, die die drei Monatsgebühren oder 25 v. H. der Gesamtkosten eines Lehrgangs übersteigt.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten stellen Vorschriften auf, wonach der Teilnehmer das Recht hat, den Vertrag innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der nach Unterzeichnung und Aushändigung des Vertrages erfolgten ersten Lieferung des Fernlehrmaterials kündigen kann.
2. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die erste Lieferung bei dem Teilnehmer eingegangen ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter.
3. Kündigt der Teilnehmer den Vertrag vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist, so ist er zur Rückgabe der empfangenen Sachen verpflichtet. Der Veranstalter muß das empfangene Entgelt zurückgewähren.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der Teilnehmer den Vertrag unter Angabe von Gründen kündigen kann, wenn ihn erhebliche Umstände wie schwere Krankheit oder Arbeitslosigkeit an der Teilnahme des Lehrgangs hindern. In diesem Fall können, abgesehen von den fälligen Zahlungen, keine weiteren Zahlungen gefordert werden.
2. Der Teilnehmer kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigungsfrist wird von den Mitgliedstaaten festgesetzt und darf drei Monate nicht überschreiten. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag entfallen nach Ablauf der Kündigungsfrist. Beträge, die der Teilnehmer für den über die Kündigungsfrist hinausgehenden Zeitraum gezahlt hat, werden ihm zurückgewährt.
3. Von dem Teilnehmer kann nicht verlangt werden, daß er eine Sicherheit zu leisten oder seine Verpflichtungen durch Aufnahme eines Bankkredits, den Abschluß einer Versicherung oder einen ähnlichen Vertrag zu decken hat.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten verbieten, daß die nachstehenden Klauseln in einem Fernunterrichtsvertrag enthalten sind:

- a) Vertragsstrafen;
- b) Schadensersatz in Pauschalbeträgen;
- c) Ausschluß oder Beschränkung von Schadensersatzansprüchen.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß in dem Fall, wo der Veranstalter seine Ansprüche gegenüber dem Teilnehmer ganz oder teilweise an einen Dritten abtritt, der Teilnehmer gegenüber letzterem Ansprüche und Rechtsmittel wie zuvor gegenüber dem Veranstalter hat.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten verbieten, daß auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter von den in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen abgewichen wird.

Artikel 15

1. Die Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom . . . über den Verbraucherschutz im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen finden keine Anwendung auf die zwischen Veranstalter und Teilnehmer geschlossenen Verträge.

2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen der Anwendung der Bestimmungen über Abzahlungsgeschäfte und Verbraucherkredite nicht entgegen.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten können günstigere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen erlassen, um einen besseren Schutz der Lehrgangsteilnehmer zu gewährleisten, insbesondere durch Verlängerung der in Artikel 10 vorgesehenen Frist.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I. Einleitung und allgemeiner Kommentar zur Richtlinie

Der Fernunterricht ist eine Unterrichtsmethode, die in besonderer Weise den Bedürfnissen der an einem Unterricht oder an einer Berufsbildung interessierten Personen gerecht wird.

Diese Unterrichtsmethode ist an keinen festen Ort gebunden, und der Lernende kann sein Studium nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten gestalten und seine Zeit so günstig wie möglich einsetzen.

Der Schüler oder der Erwachsene, der am Fernunterricht eines privaten Veranstalters teilnehmen möchte, bedarf im allgemeinen eines besonderen Schutzes, weil die Trennung zwischen Lernendem und Lehrendem die Kontrolle des Lehrmaterials und der pädagogischen sowie didaktischen Fähigkeiten der Lehrenden besonders erschwert.

Üblicherweise erhält der Schüler nur einen Teil des Lehrmaterials, was zur Folge hat, daß er sich kein Gesamturteil über den Fernunterricht bilden kann. Er kann also seine Aussichten auf einen Lernerfolg nicht vor Vertragsabschluß einschätzen. Es kommt häufig vor, daß der Schüler durch Werbung, mündliche Erklärungen, Lieferung eines Teils des Lehrmaterials oder andere Mittel zum Abschluß eines Vertrages über die Teilnahme an einem Fernlehrgang veranlaßt wird, der mit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in keiner Beziehung steht. Zeit-, Geld- und Energieverlust ist die Folge solcher Umstände, die die Bereitschaft des Schülers zur Teilnahme an einem Lehrgang oder an einer Ausbildung mindern können.

Sehr viele Vorbehalte zur Teilnahme am Fernunterricht entfallen, wenn gewährleistet wird, daß der Veranstalter von Fernunterricht von einer Behörde zugelassen ist und die Verträge unter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes des Schülers abgefaßt werden. Diese beiden Voraussetzungen sind von besonderer Bedeutung, wenn sich der Veranstalter und der Fernlehrgangsteilnehmer in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft befinden.

Das erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, dem der Ministerrat am 14. April 1975 seine Zustimmung gab, sieht unter anderem Maßnahmen auf dem Gebiet der Erziehung und Unterrichtung sowie des Schutzes der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher vor. Das Europäische Parlament schlug in einer Entschließung vom 17. Februar 1975 die Ausarbeitung einer Richtlinie auf dem Gebiet des Fernunterrichts vor, die auf folgenden Grundsätzen beruhen würde:

1. Jeder Fernunterricht muß amtlich kontrolliert und staatlich genehmigt sein;
2. das Lehrpersonal muß über eine zweckentsprechende Ausbildung und die notwendige Befähigung verfügen;
3. die Hauswerbung ist verboten;

4. der Schutz der Schüler muß, insbesondere bezüglich der Vertragsklauseln, gewährleistet sein.

II. Rechtliche Lage in den Mitgliedstaaten und Rechtsgrundlage der Richtlinie

In fünf Mitgliedstaaten unterliegt der Fernunterricht besonderen Rechtsvorschriften. Diese Rechtsvorschriften zielen darauf ab, eine gute Qualität des Fernunterrichts zu gewährleisten, und regeln die Besonderheiten der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer, so daß letzterer über einen angemessenen Schutz verfügt. Auf diese Weise soll Mißbräuchen vorgebeugt und die Teilnahme am Fernunterricht gefördert werden, ohne daß die Teilnehmer Angst vor unseriösen, unqualifizierten oder sogar irreführenden Veranstaltern zu haben brauchen. In Frankreich (Erklärung der privaten Einrichtungen, die Fernunterricht erteilen wollen, und pädagogische Unterrichtskontrolle) und in der Bundesrepublik Deutschland (Zulassung des Unterrichts) ist eine Kontrolle des gesamten Fernunterrichts gewährleistet. Der von privaten Einrichtungen erteilte Fernunterricht hat in den Mitgliedstaaten eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung. Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und vor allem die verschiedenen Arten der Kontrolle der Veranstalter von Fernunterricht sind geeignet, den Wettbewerb zwischen den verschiedenen auf dem Gebiet des Fernunterrichts tätigen Einrichtungen zu behindern.

Außerdem ist der Verbraucherschutz von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich. Diese Unterschiede werden noch dadurch verstärkt, daß die Fernlehrgangsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten kommen als denjenigen, in denen die Veranstalter ihren Sitz haben. Die Rechtsunterschiede wirken sich also unmittelbar auf den Gemeinsamen Markt aus. Sie müssen gemäß Artikel 100 angeglichen werden.

Da die vorliegende Richtlinie für mehrere Mitgliedstaaten eine Änderung ihrer gesetzlichen Vorschriften zur Folge hätte, sind das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu hören (Artikel 100 Abs. 2 EWGV).

III. Kommentar zu den Artikeln

In Artikel 1 wird der Anwendungsbereich der Richtlinie festgelegt. Gemäß Absatz 1 fällt nur derjenige Fernunterricht in den Anwendungsbereich der Richtlinie, der auf einer vertraglichen Grundlage erteilt wird. Es besteht kein Grund, den vom Staat oder von den regionalen oder lokalen Behörden erteilten Unterricht aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, sofern dieser Unterricht auf Grund eines zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer geschlossenen Vertrages erteilt wird. Hingegen betrifft die Richtlinie ausschließlich den gegen Vergütung erteilten Unterricht. Zwar kann der Teilnehmer an einem unentgeltlichen Fernlehrgang auch Zeit und Energie verlieren, wenn die Qualität des Lehrgangs nicht seinen Bedürfnissen entspricht, doch würde es nicht für zweckmäßig erachtet den kostenlosen Unterricht in den Anwen-

dungsbereich der vorliegenden Richtlinie einzubeziehen. Die Mitgliedstaaten können aber diesen Unterricht gemäß Artikel 16 ebenfalls der Richtlinie unterwerfen.

Die Begriffsbestimmungen des Absatzes 2 sind sehr weit gefaßt, um möglichst den gesamten Fernunterricht zu erfassen.

Artikel 2 sieht den Grundsatz der Zulassung des Veranstalters von Fernunterricht vor. Eine derartige Zulassung erscheint grundsätzlich notwendig, damit der Veranstalter wirksam kontrolliert werden kann. Um indessen der Rechtslage in einigen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die jede Einschränkung der Freiheit des Unterrichts verbietet, behalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, lediglich ein System freiwilliger Zulassung vorzusehen. Um zu vermeiden, daß ein nicht zugelassener Veranstalter Fernunterricht in einem Land erteilt, das ein System obligatorischer Zulassung kennt, räumt Artikel 3 Abs. 2 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, auf ihrem Gebiet jede Tätigkeit eines nicht zugelassenen Veranstalters zu verbieten oder zu beschränken.

Die Zulassungsbedingungen werden von den Mitgliedstaaten aufgestellt.

Die erforderlichen Auskünfte sollen den zuständigen Behörden eine Beurteilung des Veranstalters und seines Personals sowie der Qualität der Lehrgänge ermöglichen.

Die *Artikel 3 und 4* enthalten Bestimmungen über die Erteilung und die Rücknahme der Zulassung. Bei einer Erneuerung der Zulassung nach Ablauf von drei Jahren muß die zuständige Behörde kontrollieren, ob die Zulassungsbedingungen immer noch erfüllt sind.

Die *Artikel 5 und 6* zielen auf den Schutz der Lehrgangsteilnehmer vor bestimmten Handelspraktiken ab, die in der Vergangenheit recht häufig zu Mißbräuchen geführt haben. Das Aufsuchen eines Teilnehmers an seinem Wohnsitz wurde nicht verboten, da es besonders schwierig ist, zwischen dem Besuch eines pädagogischen Beraters und dem eines Kundenwerbers zu unterscheiden. Der Artikel verbietet hingegen jeden Besuch, um den der Teilnehmer nicht schriftlich ersucht hat.

Die Rechtsfolge bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Artikels ist in Artikel 8 Abs. 4 niedergelegt.

Artikel 6 zielt darauf ab, bestimmte Praktiken abzustellen, die darin bestehen, zum Zwecke der Werbung finanzielle Vorteile zu versprechen.

Artikel 7 enthält Bestimmungen über die Werbung. Da die Beziehungen zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter hauptsächlich schriftlich zustande kommen, ist es wichtig, daß der Teilnehmer eingehendes Informationsmaterial über den Veranstalter und über die ihm zur Teilnahme vorgeschlagenen Lehrgänge erhält. Aus diesem Grunde wurden für die Werbung und das Informationsmaterial Verpflichtungen aufgestellt.

Die Kommission wird im übrigen dem Ministerrat demnächst einen Richtlinienvorschlag auf dem Gebiet der irreführenden Werbung unterbreiten.

In *Artikel 8* wird der Grundsatz aufgestellt, daß der zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer geschlossene Vertrag der Schriftform bedarf. Dieser Grundsatz läßt sich damit begründen, daß der Vertrag häufig das einzige schriftliche Dokument darstellt, durch das der Veranstalter gebunden ist und das dem Teilnehmer ausgehändigt wird. Dieses Dokument unterrichtet den Teilnehmer über seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Veranstalter, wobei die Übersendung von Informationsmaterial nicht zwingend vorgeschrieben ist. In dem schriftlichen Vertrag werden also die Hauptbedingungen bezüglich der Beziehungen zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter aufgestellt.

Wird ein Vertrag unter Nichteinhaltung der Bestimmungen des Artikels 5 ohne Schriftform und Unterschrift geschlossen, so findet Artikel 8 Abs. 4 Anwendung. Um eine Umgehung der Vorschriften zu verhüten, muß ihre Nichtbeachtung mit strengen Konsequenzen bedacht werden. Die wirksamste Methode, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu gewährleisten, ist die Nichtigkeit des Vertrages.

Das in *Artikel 9* vorgesehene Verbot, den vertraglich vorgesehenen Gesamtbetrag im voraus zu verlangen, soll verhindern, daß der Teilnehmer vor der vollendeten Tatsache gestellt wird, wenn er beispielsweise sein Kündigungsrecht wahrnehmen möchte. Häufig ist es nämlich sehr schwierig für ihn, die zu viel gezahlten Beträge wieder einzuholen.

Artikel 10 räumt dem Teilnehmer das Recht auf Kündigung binnen sieben Tagen nach Eingang der ersten Lieferung des Lehrmaterials ein. Denn nur von diesem Zeitpunkt an verfügt der Teilnehmer über einige stichhaltige Angaben, um zu beurteilen, ob der Fernlehrgang seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 16 diese Frist verlängern.

Artikel 11 enthält Vorschriften über die Vertragskündigung. Es ist wichtig, ein Recht auf Kündigung wegen schwerwiegender Umstände einzuräumen, das zu ähnlichen Rechten hinzukommt, über die der Teilnehmer auf Grund der nationalen Rechtsvorschriften verfügt. Um Mißbräuchen vorzubeugen, ist eine Begründung der Umstände unerlässlich.

Die Kündigung mit Kündigungsfrist braucht jedoch nicht begründet zu werden.

Mit *Artikel 12* sollen gewisse Vertragsklauseln abgeschafft werden, die für den Teilnehmer besonders kostspielig sein können, insbesondere Klauseln, auf Grund deren er zur Strafe zur Zahlung irgendwelcher Beträge an den Veranstalter verpflichtet ist.

Artikel 13 zielt auf die Wahrung der Rechte des Teilnehmers ab, wenn ein Dritter von ihm die auf Grund des von ihm mit dem Veranstalter geschlossenen Vertrages fälligen Beträge fordert.

Mit *Artikel 14* sollen die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie der Vertragsfreiheit entzogen werden. Allein auf Grund des zwingenden Charakters der Vorschriften dieser Richtlinie ist es möglich, den Teilnehmern einen angemessenen Schutz zu gewährleisten.

Artikel 15 besagt, daß die Bestimmungen der Richtlinie über die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträge keine Anwendung auf Fernunterrichtsverträge finden.

Die zwei Hauptziele dieser Richtlinie, nämlich die Schriftform des Vertrages und die Bedenkzeit für den Verbraucher, sind in den Artikeln 8 und 10 der vorliegenden Richtlinie niedergelegt. Die Rechtsvorschriften über den Verbraucherkredit enthalten allerdings häufig eingehendere Artikel über den Verbraucherschutz. Daher dürfen diese Bestimmungen von den in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften nicht berührt werden.

Artikel 16 besagt, daß die Mitgliedstaaten andere Vorschriften erlassen oder beibehalten können, die einen erhöhten Teilnehmerschutz vorsehen.

